

Düsseldorf, 03.03.2022

**Stellungnahme zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des
Kinderbildungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission**

Der Gesetzentwurf markiert aus Sicht der DGfPI einen deutlichen Fortschritt: Er zielt darauf ab, Jugendämter besser zu befähigen, ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden, Kinderschutzverfahren (Teil 3) werden dezidierter und verbindlicher beschrieben, durch ein vorgeschriebenes Qualitätsentwicklungsverfahren die Arbeit der Jugendämter anhand fachlicher Standards überprüft und nötigenfalls stetig optimiert. Die verbindliche Schaffung der Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz (Teil 4) stärkt ebenfalls die Qualitätsentwicklung. In dieser Hinsicht begrüßen wir den Gesetzentwurf ausdrücklich.

1

Wir begrüßen zudem, dass der Gesetzentwurf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausdrücklich benennt und damit den Erfordernissen der Intervention und Prävention dieser Gewalt in ihrer Komplexität begegnen will.

Zu drei Aspekten des Gesetzentwurfs möchten wir Verbesserungsvorschläge unterbreiten und hoffen, dass unsere Anregung bei der Abfassung der endgültigen Beschlussvorlage dieses Gesetzes Berücksichtigung finden wird. Diese Aspekte betreffen

1. die Aufnahme verbindlicher Maßnahmen zur Prävention und Partizipation im Gesetz,
2. die Einbeziehung externer Expertise für das Qualitätsentwicklungsverfahren
3. die Qualitätskriterien zur Qualifikation der Mitarbeitenden in staatlichen und privaten Institutionen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen.

1. Verbindliche Maßnahmen zur Prävention und Partizipation

Wir schlagen vor, im Teil 1, § 2, gleichberechtigt neben dem intervenierenden Kinderschutz (Abs. 7), das Recht des Kindes auf präventiven Kinderschutz aufzunehmen und im Teil 2 des Gesetzes präziser zu fassen, indem

- das Recht auf Information (Vermittlung der Kinderrechte),

- das Recht auf eigene Interessenvertretung (Partizipation auf möglichst hohem Niveau) und
- das Recht auf interne und externe Beschwerdemöglichkeit und Vermittlung guter Beschwerdegründe (transparentes und wirksames Beschwerdemanagement)

ausdrücklich genannt werden.

So wird eine Grundlage dafür geschaffen, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Interessen, Ansinnen und Bedürfnisse zu vertreten und auszudrücken. Das Empowerment von Kindern und Jugendlichen durch Prävention und der intervenierende Kinderschutz müssen stets zusammen gedacht werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf fokussiert die Verbesserung der Bedingungen für eine zielführende Intervention bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung. Als Teil der Kinderrechte (Abs. 2) lediglich das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung der Kinder und Jugendlichen festzulegen, bleibt hinter den komplexen Elementen umfassender Prävention und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zurück. Denn die Formulierung im Gesetzentwurf verlangt lediglich Gehör und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Verfahrensabläufen, einschließlich der Regelung, Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a zu beteiligen (Teil 3, § 4 Abs. 3).

2

Zudem erhöht eine qualitativ hochwertige Prävention, die die über eine bloße Berücksichtigung des Willens und der Belange von Kindern und Jugendlichen hinausgeht, die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche in Not, sich Rat und Hilfe suchend an Erwachsene wenden oder ihre Interessenvertretungen aktivieren, weil sie ihre Rechte, gute Beschwerdegründe und das Beschwerdeverfahren kennen. Prävention, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, darf nicht ohne den intervenierenden Kinderschutz gedacht werden, gleichzeitig ist für einen umfassenden intervenierenden Kinderschutz Prävention eine wichtige Voraussetzung.

Es fehlt bislang an der gesetzlichen Verpflichtung, umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in allen Institutionen und Einrichtungen zu implementieren, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen. Zu diesen Beteiligungsrechten gehört das Recht auf Aufklärung und Information über die eigenen Rechte, weiter das Recht auf selbstbestimmte Formen der Interessenvertretungen und nicht zuletzt das Recht auf Beschwerde bzw. die verpflichtende Einrichtung eines Beschwerdemanagements für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Erst mit dem Recht auf Information, dem Recht auf eigene Interessenvertretung und

dem Recht auf Beschwerden bekommen die Kinderrechte konkrete Form. Damit werden Kinder und Jugendliche ermächtigt, für ihre Belange informiert und berechtigt einzutreten.

In den Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe wird von Seiten der Landesjugendämter ein Präventionskonzept als Qualitätsstandard und Voraussetzung für Betriebsgenehmigung und Anerkennung abverlangt. Es ist aus unserer Sicht notwendig, diese Elemente für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in allen Institutionen im Sinne des § 2 (2) gesetzlich zu verankern und die Kinderrechte auf diese Weise ins reale Leben zu bringen.

2. Die Einbeziehung externer Expertise in das Qualitätsentwicklungsverfahren

Die DGfPI begrüßt die im Gesetzentwurf aufgezeigte Qualitätssicherung und Ausführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens durch Evaluation und fachliche Einordnung von Fallanalysen abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität (§§ 6 - 8). Insbesondere im Hinblick auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklungsverfahren zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sehen wir die Notwendigkeit, externe Expertise einzubeziehen.

Diese Expertise sollte sich durch spezialisiertes Fachwissen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auszeichnen, das sich wiederum auf einer hohen Falldichte zu Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt gründet.

Die Falldichte wiederum sollte u.a. die konkrete Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Unterstützungspersonen in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt beinhalten, außerdem die Beratung und Fortbildung von Fachkräften und pädagogisch Tätigen, die Unterstützung von Betroffenen in Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren (z.B. psychosoziale Prozessbegleitung), die Unterstützung und Begleitung von Betroffenen zur mittel- und langfristigen Aufarbeitung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt, das kontinuierliche, vernetzte Arbeiten mit sämtlichen Akteur*innen im Kinderschutz.

Die Komplexität der Fallkonstellationen von, wie im Gesetzentwurf benannt, vielfacher und systematisch angelegter sexualisierter Gewalt, bedarf eines umfassenden spezialisierten Praxiswissens mit hoher Falldichte, wie sie Fachberatungsstellen, die spezialisiert zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten, vorweisen. Ermöglicht wiederum wird dieses umfassende spezialisierte Praxiswissen, wenn ausreichend personelle Ressourcen und eine stabile Finanzierung vorhanden sind, außerdem der beständige Ausbau von Netzwerkstrukturen (wie im Gesetzentwurf beschrieben) und der interdisziplinären Zusammenarbeit speziell zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

3

3. Qualitätskriterien zur Qualifikation der Mitarbeitenden in staatlichen und privaten Institutionen

Die DGfPI hält klare gesetzliche Bestimmungen für die Qualifizierung der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen für notwendig, unabhängig von der Trägerschaft. Im Teil 5 des Gesetzes sollten diese Präventionsschulungen als wichtiger Baustein der Kinderschutzkonzepte hervorgehoben werden und über den Bereich Pflegekinderhilfe (§ 10) und Kinder- und Jugendhilfe (§ 11) hinaus auf die Mitarbeitenden ausgedehnt werden, die regelmäßig oder temporär Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen. Dazu gehören die Schulen und Internate, die Verbände und Vereine, in denen Kinder ihre Freizeit verbringen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft.

Letztlich kommt es auf die einzelnen Mitarbeiter*innen an, ob sie dem Kinderschutzauftrag gerecht werden können. Dazu bedarf es einer entsprechenden Sensibilisierung und Vermittlung von Basiswissen durch verbindliche Präventionsschulungen ausnahmslos aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen. Durch verpflichtende Präventionsschulungen und Auffrischungen, spätestens nach fünf Jahren, wird eine an den Rechten der Kinder orientierte Grundhaltung und Praxis sowie die Handlungssicherheit gestärkt, die eine zielführende Intervention im Fall von wahrgenommener Kindeswohlgefährdung gewährleisten kann.

4

Umfang und Intensität der Präventionsschulungen sollten sich danach ausrichten, wie das aufgabenbezogene Näheverhältnis der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu Kindern und Jugendlichen gestaltet ist. Leitungsverantwortliche müssen so intensiv qualifiziert werden, dass sie Schutzkonzepte und -prozesse in ihren Einrichtungen entwickeln und implementieren, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Leitungspersonen mit Personalverantwortung sollten darüber hinaus geschult werden, ihrer Garantenpflicht bestmöglich nachkommen zu können.

Die für die Entwicklung passgenauer Curricula der Präventionsschulungen, und vor allem für die Realisierung dieser Präventionsschulungen, müssen finanzielle Mittel des Landes bereitgestellt werden.

Begründung:

Die Erfahrungen von Machtmissbrauch und Vertuschung, Bagatellisierung und Fehlentscheidungen solcher Vorkommnisse, vorsätzliches Weg- und fahrlässiges Übersehen bzw. Überhören von Hinweisen auf psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen zeigten: Die sorgfältige Sensibilisierung und

Qualifizierung aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind eine der wichtigsten Instrumente der Prävention und gelingender Intervention.

Zudem sind die Präventionsschulungen für Mitarbeitende und Ehrenamtliche ein wichtiger Beitrag zur Ermutigung und zugleich ein Schutz vor Überforderung. Überforderung ist oft Ursache für Nichthandeln, obgleich Kinderschutzmaßnahmen geboten sind.

Die Sensibilisierung durch Präventionsschulungen ist eine Schlüsselaufgabe institutioneller Prävention und gelingender Kinderschutzprozesse.

Es hat sich bewährt, dass Einrichtungen externe Fachkräfte mit entsprechender Expertise mit der Durchführung dieser Präventionsschulungen von Seiten der Institutionen beauftragen, um somit eine Außenperspektive einzubringen. Die Außenperspektive ermöglicht eine bessere, unabhängige Identifizierung und Reflexion von institutionellen Risikofaktoren und Optimierung dieser Bedingungen zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Für Institutionen und Einrichtungen, die finanziell diese Aufgabe nicht bewältigen können, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Zuschüsse für die Realisierung der Präventionsschulungen zu erlangen.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. DGfPI

Elisabethstr. 14 40217 Düsseldorf

info@dgfpi.de

0211-4976800